

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang

Potsdam, den 18. März 2021

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Achte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung
vom 11. März 2021

Seite

226

I. Amtlicher Teil

Bildung

Achte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung

Vom 11. März 2021
Gz.:33-53100

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Leistungsbewertung

Die VV-Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 (ABl. MBS S. 215), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 2. Dezember 2020 (ABl. MBS S. 394) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abschnitt 3 wird eingefügt:

„Abschnitt 3 Leistungsbewertung bei Unterricht auf der Grundlage der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung

13 - Leistungsbewertung

14 - Schriftliche Arbeiten im häuslichen Bereich“.

b) Nach Abschnitt 3 wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

15 - Übergangsregelung

16 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Nummer 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird innerhalb eines Schulhalbjahres für Schülerinnen und Schüler länger als an insgesamt 20 Unterrichtstagen Distanzunterricht durchgeführt, finden die Bestimmungen der Anlage „Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten“, Fußnote 2 zur Tabelle „Bildungsgang der Grundschule und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 1 bis 6“ sowie der Anlage „Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren im Distanzunterricht“ Anwendung. Dabei gehen die Klassenarbeiten bei der Bildung der abschließenden Leistungsbewertung abweichend von Nummer 5 Absatz 6 mit 25 % in die Gewichtung ein. In der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien ist mindestens eine schriftliche Arbeit gemäß Nummer 8 in den sonstigen Fächern gemäß Anlage „Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren im Distanzunterricht“ zu schreiben, die mit 25 % in die abschließende Leistungsbewertung eingeht. Wird in der gymnasialen Oberstufe eine Klausur durch eine schriftliche Arbeit im häuslichen Bereich ersetzt, geht die schriftliche Arbeit im häuslichen Bereich mit derselben Gewichtung in die abschließende Leistungsbewertung ein wie eine Klausur. Kann aus technischen oder sonstigen Gründen keine schriftliche häusliche Arbeit gefertigt werden und wird sie durch eine mündliche Leistungsfeststellung ersetzt, geht diese mündliche Leistungsfeststellung mit derselben Gewichtung wie eine Klausur in die abschließende Leistungsbewertung ein.“

3. In der Anlage wird die Tabelle „Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren im Distanzunterricht“ wie folgt gefasst:

„Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren im Distanzunterricht

Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

Fach	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch	7	2	45 bis 60
	8	2	45 bis 60
	9	2	45 bis 60
	10	2	45 bis 120
Mathematik	7	2	45
	8	2	45 bis 60
	9	2	45 bis 60
	10	2	45 bis 120
Fremdsprachen ¹	7	2	45
	8	2	45
	9	2	45 bis 60
	10	2	45 bis 60
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	Im Rahmen der Entscheidung der Mitwirkungs-gremien der Schule	45 bis 60
	8		45 bis 60
	9		45 bis 60
	10		45 bis 60
Sonstige Fächer ²	10		45 bis 60

¹ In den modernen Fremdsprachen kann pro Jahrgangsstufe jeweils eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.

² Gilt nur für den sechsjährigen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien für die Fächer, die mindestens mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.

**Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe
Einführungsphase an Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):**

	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl insgesamt
1. Schulhalbjahr	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ¹ und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach ¹ .	60 - 90 ²	0 - 5
2. Schulhalbjahr Grundkurse	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ¹ und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach ¹ . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.	60 - 90 ²	0 - 5 ^{3,4}
2. Schulhalbjahr Leistungskurse	1 pro Kurs	60 - 90 ²	2

¹ Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

² Die Entscheidung über die Dauer im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.

³ Je nach Wahl der Leistungskursfächer der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Die Entscheidung über die Anzahl im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.“

Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

Kursniveau	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr		Anzahl insgesamt pro Schulhalbjahr
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	
Grundkurse	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ¹ und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach ¹ . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.	60 - 90 ²	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ¹ und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach ¹ . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.	60 - 90 ²	0 - 5 ^{3,4}
Leistungskurse	1 pro Kurs	90 - 135 ²	1 pro Kurs	90 - 135 ²	2

Kursniveau	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr		Anzahl insgesamt pro Schulhalbjahr
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	
Grundkurse	1 im 3. Abiturprüfungsfach	240 in Deutsch, 255 in Mathematik, 270 in Englisch und Französisch, 210 in sonstigen Fächern	1 im 3. Abiturprüfungsfach	60 - 90 ²	0 - 2 ⁴
	1 im mündlichen Abiturprüfungsfach	90 - 135 ²	1 im mündlichen Abiturprüfungsfach	60 - 90 ²	
Leistungskurse	1 pro Kurs (1. und 2. Abiturprüfungsfach)	300 in Deutsch, 300 in Mathematik, 300 in Englisch und Französisch, 270 in den sonstigen Fächern	1 pro Kurs (1. und 2. Abiturprüfungsfach)	90 - 135 ²	2

¹ Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

² Die Entscheidung über die Dauer im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.

³ Je nach Wahl der Leistungskursfächer der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Die Entscheidung über die Anzahl im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

Potsdam, den 11. März 2021

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst